

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 40 (1925)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 3 —
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einsendungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 50 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XXXX. Jahrgang.

Nr. 3.

1. März 1925

Inhalt: 1. Hauswirtschaftliches Fortbildungschulwesen. — 2. Ausgaben des Kantons Zürich für das Primarschulwesen im Jahre 1924. — 3. Privatschulen. — 4. An die Lehrerschaft der Abschlußklassen. — 5. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 6. Neuere Literatur. — 7. Inserate.

Beilagen: Preisverzeichnis der obligatorischen und empfohlenen Lehrmittel. — Synodalbericht. — Bogen 17, 18 und 19 der Sammlung von Gesetzen betr. das Unterrichtswesen.

Hauswirtschaftliches Fortbildungschulwesen.

(Erziehungsratsbeschluß vom 10. Februar 1925.)

A. Der Erziehungsrat nimmt ein Referat des Inspektors des Fortbildungschulwesens, A. Schwander, entgegen über den gegenwärtigen Stand und die künftige Ausgestaltung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule des Kantons Zürich. Die letztere Bezeichnung tritt an die Stelle von „Mädchen-“ oder „Töchterfortbildungsschule“, um gleich den gewerblichen, kaufmännischen, landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen mit der Benennung auch Wesen und Ziel der Schule zu bezeichnen. Der Zweck dieser Schulgattung besteht darin, Mädchen des nachschulpflichtigen Alters und jungen Frauen Gelegenheit zu geben, sich auf ihre beruflichen Pflichten als Hausfrau und Mutter vorzubereiten. In ihren Zielen unterscheiden sich die Kurse der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule von den eigentlichen Lehrtöchterkursen, wie sie in den Städten Zürich und Winterthur bestehen, dadurch, daß die letzteren die Er-

gänzung der berufsmäßigen Ausbildung in einem weiblichen Erwerbszweig bilden.

Trotz der kurzen Zeit der Entwicklung hat das hauswirtschaftliche Bildungswesen im Kanton Zürich höchst erfreuliche Fortschritte gemacht. Das geht daraus hervor, daß im Schuljahr 1923/24 über den Kanton verbreitet im ganzen 110 Schulen mit zirka 6000 Schülerinnen bestanden haben. Wesentlich fördernd und befruchtend war der Bundesbeschluß über die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts vom 20. Dezember 1895 und demzufolge die Unterstützung derjenigen Schulen durch den Bund, die den vom Bund aufgestellten Forderungen entsprechen. Weit- aus in ihrer Mehrzahl erhalten die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen unseres Kantons die Bundessubvention; soweit sie noch nicht erlangt werden konnte, handelt es sich zufolge des Einzugsgebiets um kleine Schulen zum Teil mit Kursen von beschränkter Dauer. Der Zusammenschluß kleiner Schulen oder der Anschluß solcher an größere Schulen dient wesentlich zur Förderung der Erreichung des Ziels, wie dies bereits einige praktische Beispiele zeigen (z. B. Marthalen). Weiter haben zur Förderung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen geführt: die Ausbildung eigentlicher Hauswirtschaftslehrerinnen und der Einbezug der hauswirtschaftlichen Bildung in die fachliche Ausbildung der Arbeitslehrerinnen in den Kursen zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen von nunmehr zweijähriger Dauer.

Der Stand der Schulen ist recht ungleich; es hängt das im wesentlichen zusammen mit der Gestaltung des Stundenplanes, welcher letzterer andere Formen annimmt, wenn es sich um eine Schule städtischen Charakters, auch um eine solche in einer industriellen Gemeinde, oder um Schulen in bäuerlichen Gemeinden handelt. Wenn die Schule ihr Ziel erreichen soll, so muß sie in ihrem Unterricht die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde mitbeachten; nicht unerheblich ist dabei, ob es sich um die Anordnung von Tagesunterricht handelt, oder ob die wirtschaftlichen Verhältnisse die Ansetzung auf den Abend nötig machen. Hemmend auf die Entwicklung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen wirkt der Umstand, daß diese Schulen vielfach zu wenig finanzielle Un-

terstützung bei den Gemeinden finden (Beispiel: Niederweiningen). Aber auch die staatliche Unterstützung steht wesentlich zurück gegenüber der Leistung der Volkswirtschaftsdirektion an die gewerblichen Fortbildungsschulen.

Für die Gestaltung des Unterrichts und die Umschreibung des Lehrstoffes legt der Fortbildungsschulinspektor Lehrpläne vor, die er in Verbindung mit den beiden Inspektorinnen für den Handarbeitsunterricht und für die hauswirtschaftlichen Fächer ausgearbeitet hat, und die neben der Wegleitung über die Art der Durchführung des Unterrichtes im einzelnen die Stoffprogramme umfassen. In ihrer Grundlage fußen die Lehrpläne auf der „Anleitung für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen“, erlassen vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement im Juni 1924. Wenn gegenüber dieser Anleitung die Erziehungslehre und die Bürgerkunde und Wirtschaftslehre in den Lehrplänen nicht als besondere Fächer aufgenommen sind, so schließt das nicht aus, daß auch diese Sachgebiete im Unterricht mit berücksichtigt werden, soweit die praktischen Disziplinen genügend Raum hierfür lassen. Die Momente der Erziehungslehre müssen im übrigen in der gesamten Unterrichtsgestaltung Ausdruck finden, wie denn auch die gelegentlichen Belehrungen in den mit den Sachgebieten zusammenhängenden volkswirtschaftlichen Fragen nicht ausgeschlossen sind. Die weitere Entwicklung wird zeigen, wie diese beiden, an sich wichtigen Fachgebiete in systematischer Darbietung vermehrte Betonung erlangen können.

Von der Zentralschulpflege der Stadt Zürich, von verschiedenen Frauenorganisationen im Kanton, wie auch von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft ist durch Eingaben an den Regierungsrat und an die Erziehungsdirektion die Anregung gemacht worden, für den Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule möchte auf gesetzlicher Grundlage das Obligatorium zu erzielen gesucht werden. Der Fortbildungsschulinspektor vertritt den Standpunkt, daß diese Schulgattung in ihrer gegenwärtigen Freiwilligkeit noch nicht die Entwicklungsstufe erreicht habe, die als Grundlage für die Durchführung des Obligatoriums ohne weiteres verwendbar wäre. Aber auch die wirtschaftlichen Verhältnisse, der

Beginn und die Dauer der Schulzeit, die örtlichen Bedürfnisse, die finanziellen Folgen für Staat und Gemeinden sprechen so wesentlich mit, daß die Einführung des Obligatoriums einer gründlichen Prüfung bedarf und namentlich auch in statistischer Hinsicht erheblicher Vorbereitungen ruft. Dagegen steht der Fortbildungschulinspektor auf dem Standpunkt, daß es dringend geboten ist, die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen staatlich durch erhöhte Beiträge zu unterstützen; darin erblickt er zunächst das dringlichste Mittel zur Förderung des hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulwesens im Kanton Zürich.

B. Der Erziehungsrat zieht in Betracht:

a) Die erfreuliche Entwicklung, die das hauswirtschaftliche Fortbildungsschulwesen im Kanton Zürich genommen hat, ist ein sprechender Beweis für die wachsende Erkenntnis des Bedürfnisses und der segensreichen Bedeutung dieser Schulgattung für das weibliche Geschlecht des nachschulpflichtigen Alters. Diese erfreuliche Entwicklung, wie sie auf dem Boden der Freiwilligkeit erfolgt ist, macht es den staatlichen Behörden zur Pflicht, die Mittel und Wege nicht bloß der Erhaltung des gegenwärtigen Standes, sondern der Förderung der Weiterentwicklung mit Nachdruck ins Auge zu fassen.

b) Die Lehrpläne, wie sie der Behörde von der Inspektion des Fortbildungsschulwesens unterbreitet werden, sind als ein zu begrüßendes Mittel des zweckmäßigen Ausbaues der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen zu erkennen. Ebenso ist es dringend geboten, die bestehenden und zu schaffenden Fortbildungsschulen dieser Art in der Ansetzung der Staatsbeiträge nicht ungünstiger zu stellen, als die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen. Wenn die bestehende Gesetzgebung nicht ausreicht, so sollten gemäß Weisung des Kantonsrates die für diesen Zweig des öffentlichen Bildungswesens erforderlichen Mittel auf dem verfassungsmäßigen Weg der Gesetzgebung erhältlich gemacht werden, wobei ein Zusammengehen mit der Direktion der Volkswirtschaft angezeigt ist.

c) Das Verlangen, es sei gesetzlich das Obligatorium des hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulwesens ins Auge zu fas-

sen, findet Zustimmung im Schoße des Erziehungsrates, begegnet aber auch Zweifeln, ob der Zeitpunkt schon jetzt wirklich als gekommen betrachtet werden könne. Daß ein Gesetz dieser Art viel Sympathie in Frauenkreisen finden werde, das darf aus den Eingaben geschlossen werden, die gerade aus diesen Kreisen an den Regierungsrat gelangt sind. Für den Erziehungsrat böte sich eine passende Gelegenheit, in positiver Arbeit ein wesentliches Stück der kantonalen Bildungseinrichtungen grundlegend zu gestalten.

Dieser Auffassung gegenüber finden im Schoße der Behörde aber auch die Bedenken Ausdruck, ob der Kantonsrat und ob das Volk zu bestimmen wären, das Fortbildungsschulwesen, außer den für die Lehrlingsausbildung bestehenden Bestimmungen, lediglich für das weibliche Geschlecht gesetzlich zu regeln, während ein guter Teil der nachschulpflichtigen männlichen Jugend von dem Gesetz über das Lehrlingswesen nicht erlangt wird. Welchen Schwierigkeiten ein solches Gesetz schon im Kantonsrat begegnet, hat die vom Erziehungsrat am 20. März 1909 an den Regierungsrat geleitete Gesetzesvorlage gezeigt, die nach langen Beratungen in einer kantonsrätlichen Kommission schließlich, ohne daß der Rat auf die Behandlung eingetreten wäre, vor zwei Jahren vom Regierungsrat hatte zurückgezogen werden müssen.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Die Erziehungsdirektion wird ersucht, unter Beachtung der im Schoße des Erziehungsrates zur Geltung gelangten Gesichtspunkte eine Vorlage zu machen für ein Gesetz zur Förderung des hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulwesens und sich, soweit es sich dabei um die Sicherung der staatlichen Mittel zur Unterstützung dieser Schulen auf dem Wege der Gesetzgebung handelt, zwecks gemeinsamen Vorgehens mit der Direktion der Volkswirtschaft ins Einvernehmen zu setzen.

II. Die Lehrpläne für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Zürich werden mit Beginn des Schuljahres 1925/26 auf drei Jahre provisorisch in Kraft erklärt.

Die Schulbehörden und die Lehrerschaft, sowie Gesellschaften und Vereine, die die Förderung des hauswirtschaft-

lichen Bildungswesens bezwecken, werden eingeladen, allfällige Abänderungs- oder Ergänzungsvorschläge innert der angegebenen Frist rechtzeitig der Erziehungsdirektion einzureichen.

III. Die Bezeichnung: „Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule“ ist in Anpassung an die Bundesvorschriften in der Folge konsequent anzuwenden.

IV. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Ausgaben des Kantons Zürich für das Primarschulwesen im Jahre 1924.

Nach der Aufstellung, wie sie alljährlich dem eidg. Departement des Innern zum Zwecke der Erlangung der Bundessubvention einzureichen ist, betragen die Ausgaben des Kantons Zürich für das Primarschulwesen im Jahre 1924:

I. Kanton.

1. Besoldungen.

a) Primarlehrer.

	Fr.	Fr.
a) Grundgehalt und Dienstalterszulagen	5,781,000.—	
b) Außerordentliche Besoldungszulagen	131,010.—	5,912,010.—

b) Arbeitslehrerinnen.

a) Grundgehalt und Dienstalterszulagen	685,000.—	
b) Ausbildung von Arbeitslehrerinnen	18,918.35	703,918.35

2. Entschädigung für Stellvertretung.

a) Primarlehrer (Krankheit und Militärdienst, im letztern Falle unter Abzug des Bundesbetroffnisses an die Stellvertretungskosten bei Instruktionsdienst, § 15 der Militärorganisation)	178,721.—
Lern- und Hülfsvikariate	5,250.—

	Fr.	Fr.
b) Arbeitslehrerinnen (Krankheit)	<u>23,679.—</u>	207,650.—
3. Staatliche Ruhegehälter.		
a) Primarlehrer	403,002.55	
b) Arbeitslehrerinnen	<u>80,779.—</u>	483,781.55
4. Beiträge an die Witwen- und Waisenstiftung für Volksschul- lehrer		128,630.—
5. Beiträge an die Unentgeltlich- keit der Lehrmittel und Schulmaterialien:		
a) Primarschule	200,350.—	
b) Arbeitsschule	<u>20,381.—</u>	220,731.—
6. Beiträge an Schulhausbauten, Turnhallen und Turnplätze		636,109.—
7. Beiträge an den Handfertig- keitsunterricht für Knaben		45,075.—
8. Schulaufsicht, Anteil der Pri- marschule		40,000.—
9. Soziale Fürsorge für dürftige Schulkinder:		
a) Ernährung armer Schulkinder und Ferienkolonien	194,153.—	
b) Beiträge an die Versor- gungskosten taubstummer, blinder und kranker Kinder	35,837.—	
c) Fürsorge für arme schwach- sinnige und verwahrloste Kinder	<u>30,000.—</u>	259,990.—
10. Staatliche Blinden- und Taubstummenan- stalt in Zürich, Besoldungen etc.		171,773.30
11. Verschiedenes: Fortbildung von Lehrern (Lehrervereine und Kurse)		<u>11,605.30</u>
		8,821,273.50
II. Gemeinden.		
1. Schulverwaltung		1,162,178.14
2. Lehrerbesoldungen		7,540,757.06

	Fr.
3. Lehrmittel und Unterrichtsbedürfnisse	734,269.39
4. Schulgebäude, Turnhallen, Turn- und Spielplätze	3,318,116.98
5. Knabenhandarbeitsunterricht	165,228.84
6. Fürsorge für bedürftige Kinder (Nahrung und Kleidung)	706,909.05
7. Verschiedenes	535,797.95
	<hr/> 14,163,257.91

Um die wirklichen Ausgaben von Staat und Gemeinden zu erhalten, müssen von den Gemeindeausgaben die Leistungen des Kantons in Abzug gebracht werden, nämlich:

	Fr.
1. Beiträge an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien	220,731.—
2. Beiträge an Schulhausbauten	636,109.—
3. Beiträge an den Knabenhandarbeitsunterricht	45,075.—
4. Ernährung armer Schulkinder und Ferienkolonien	194,153.—
5. Beiträge an die Versorgungskosten taubstummer, blinder und kranker Kinder	35,837.—
	<hr/> 1,131,905.—

Hinzu kommen noch die Ausgaben des Staates für die Primarlehrerbildung, die mit Einschluß der Schülerstipendien sich auf rund Fr. 350,000.— belaufen. Somit betragen die Ausgaben des Kantons Zürich für das Primarschulwesen mit Einschluß der Lehrerbildung im Jahre 1924 Fr. 9,171,273.50.

Die Vergleichung der Gesamtausgaben des Staates und der Gemeinden für das Primarschulwesen im Jahre 1924 mit Ausschluß der Lehrerbildung mit den Ausgaben im Jahr 1923 ergibt:

	1923 Fr.	1924 Fr.	Differenz Fr.
Staat	8,805,338.20	8,821,273.50	+ 15,935.30
Gemeinden	13,450,543.20	13,031,352.91	—419,190.29
	<hr/> 22,255,881.40	<hr/> 21,852,626.41	<hr/> —403,254.99

Der gesetzliche Bundesbeitrag beträgt nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 und gestützt auf die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1920: Fr. 323,162.20.

Privatschulen.

(Erziehungsratsbeschluß vom 23. Dezember 1924.)

Die Vorstände der auf der Volksschulstufe stehenden Privatschulen im Kanton Zürich werden eingeladen:

1. Alljährlich der Erziehungsdirektion zu Beginn des Schuljahres ein Verzeichnis der von ihnen betätigten Lehrkräfte unter Angabe der erteilten Unterrichtsfächer, sowie ein Verzeichnis der verwendeten Lehrmittel einzusenden;

2. von jeder Änderung im Lehrkörper und in der Verwendung der Lehrmittel der Erziehungsdirektion Kenntnis zu geben.

An die Lehrerschaft der Abschlußklassen.

Bisher ist von der Erziehungsdirektion jeweilen auf Schulschluß eine Erhebung durchgeführt worden über diejenigen Schüler und Schülerinnen, welche unmittelbar vor Beendigung des Schuljahres noch keine Lehr- bzw. Arbeitstelle gefunden haben, oder welche überhaupt noch nicht wissen, was sie wollen. Das eingegangene Material ist dann den Berufsberatern zugestellt worden, welche dadurch die Möglichkeit erhielten, sich gerade derjenigen Schulentlassenen anzunehmen, die eine Hilfe am notwendigsten haben.

Da die Schwierigkeiten in der Unterbringung der Schulentlassenen nunmehr merklich nachgelassen haben, wird von dieser Erhebung Umgang genommen.

Um aber gleichwohl diejenigen Knaben und Mädchen, welche auf Schulschluß noch keine berufliche Unterkunft in Aussicht haben, kennen zu lernen, laden wir die Lehrer der Abschlußklassen ein, Personalien und Adressen der in Frage kommenden Jugendlichen am

Schluß des Schuljahres dem örtlichen Berufsberater zu übermitteln.

Zürich, im Februar 1925.

Für das Jugendamt des Kantons Zürich.

Der Vorsteher: Briner.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Vikariate im Monat Februar.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeits- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Febr.	33	1	5	17	—	1	7	2	66
Neu errichtet wurden . . .	17	3	2	4	1	1	9	2	39
	50	4	7	21	1	2	16	4	105
Aufgehoben wurden	17	3	3	7	—	—	4	1	35
Total der Vikariate Ende Febr.	33	1	4	14	1	2	12	3	70

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Hinschied einer Arbeitslehrerin:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Wiesendangen	Bölsterli, Elisabeth	1852	1879—1922	18. Januar 1925

Rücktritte:

a) Primarschule:

Schule	Name	Schuldienst	Datum des Rücktrittes
Zürich I	Hartmann, Alfred	1878—1925	} 30. April 1925 *
Zürich III	Graf, Albert	1877—1925	
Zürich III	Rauch, Emil	1881—1925	
Zürich V	Zwingli, Friedrich	1876—1925	
Mettmenstetten	Ganz, Rudolf	1879—1925	
Küsnacht	Erb, Gustav	1882—1925	
Sternenberg	Deck, Johannes	1874—1925	
Winterthur-Wülflingen	Spillmann, Jakob	1874—1925	
Großandelfingen	Trüb, Martha	1911—1925	30. April 1925 **

b) Sekundarschule:

Zürich III	Biber, Werner	1874—1925	} 30. April 1925 *
Zürich III	Ganz, Kaspar	1875—1925	
Zürich III	Schaufelberger, Arnold	1874—1935	

c) Arbeitsschule:

Zürich V	Kunz, Frida	1892—1925	} 30. April 1925 *
Kilchberg	Günthardt, Anna	1892—1925	
Ossingen und Truttikon	Wägeli, Lisette	1890—1925	

Verweserin an eine Primarschule:

Schule	Name und Heimatort	Antritt
Zürich III	Braun-Brandenberger, Marie	1. Februar 1925

Bezirksschulpflege. Wahl von Hans Howald, Versicherungsbeamter, Kilchberg b. Zch., zum Mitglied der Bezirksschulpflege Horgen.

An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel. Normierung der Papierformate. Nach dem Regierungsratsbeschuß vom 14. Juni 1924 ist die Einführung der normalisierten Papierformate in der kantonalen und Bezirksverwaltung vorgeschrieben, nachdem die Lagerbestände der Zentralstelle für Bureauaterialien in den alten Formaten aufgebraucht sind. Dies ist nun der Fall; daher erfolgen von nun an die Lieferungen im Normalformat.

Primar- und Sekundarschulen. Lehrstellen. An der Primarschule Altstetten wird eine Lehrstelle aufgehoben.

An der Primarschule Rheinau und an der Sekundarschule Örlikon wird je eine provisorische Lehrstelle in eine definitive Lehrstelle umgewandelt.

Kassenauszüge. Bis zum festgesetzten Endtermin (2. Februar 1925) sind von nachfolgenden Schulgemeinden trotz wiederholter Publikation im „Amtlichen Schulblatt“ die Kassenauszüge zur Erlangung der Bundessubvention nicht eingegangen: Stocken, Strahlegg, Dättlikon, Huggenberg, Neubrunn, Dorf, Hüntwangen, Winkel (Bülach).

Apparatsammlung. Staatsbeiträge. In Ergänzung der in der diesjährigen Februar-Nummer erschienenen Bekanntmachung über die Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen an die Schulgemeinden und

* Mit Ruhegehalt. ** Wegen Verhehlung.

Sekundarschulkreise, wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Schulverwaltungen Gesuche um Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Neuanschaffung und Ergänzung von Sammlungsgegenständen dem Bericht über die Kosten der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien beizufügen und bis 1. Mai 1925 dem kantonalen Lehrmittelverlag zuzustellen haben.

Beginn des neuen Schuljahres. § 13 des Gesetzes betreffend die Volksschule von 1899 lautet: „Alljährlich mit Anfang Mai beginnt ein neuer Schulkurs und findet die regelmäßige Aufnahme der neuen Schüler statt.“

Das Schuljahr dauert also vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres. Dies kommt denn auch zum Ausdruck in der Ausrichtung der Besoldungen. Wer auf Beginn des Schuljahres als Lehrer an eine Schule gewählt wird, bezieht die Besoldung vom 1. Mai an. Wer auf Schluß des Schuljahres zurücktritt, wird besoldet bis und mit dem 30. April.

Von der gesetzlichen Bestimmung über den Beginn des Schulkurses ist in den letzten Jahren vielerorts abgewichen worden. In manchen Schulen ist es Sitte geworden, den Schulkurs vor dem 1. Mai zu eröffnen. Die Rücksicht auf die Platzierung der Schulentlassenen und der auf 1. April übliche Wohnungswechsel veranlassen vielfach die Schulbehörden, den Schluß des Schuljahres vorzuschieben.

Bei den zahlreichen Mutationen, die jedes Frühjahr im Lehrkörper auftreten, muß eine zu weitgehende Abweichung von der gesetzlichen Norm große Übelstände zeitigen. Auch im Hinblick auf die Auszahlung des Gehaltes, das vom 1. Mai bis zum 30. April läuft, ist es erwünscht, daß die zu frühe Ansetzung des Schulkurses vermieden wird.

Im übrigen wird verwiesen auf die Bekanntmachung der Erziehungsdirektion vom 21. Januar 1923. Bei der Festsetzung der Frühlingsferien ist zum voraus und in Berücksichtigung der Dauer der Sommerferien und der Herbstferien zu beachten, daß die gesetzliche Feriendauer an Volksschulen auf 9 Wochen im Jahr angesetzt ist.

Fortbildungschulwesen. Knabenfortbildungsschulen. In der Entwicklung der Knabenfortbildungsschulen

sind gegenüber dem Vorjahre wiederum erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen. Es wurden 39 Schulen angemeldet, 8 mehr als letztes Jahr. Die Schülerzahl ist von 514 auf 621 gestiegen. Die Ausscheidung nach der beruflichen Betätigung der Schüler ergibt folgendes Bild: Im Schuljahr 1923/24 betrug die Zahl der in der Landwirtschaft tätigen Schüler 306, 1924/25: 393. Aus Gewerbe und Industrie rekrutieren sich 1923/24: 203, 1924/25: 227 Schüler.

Die erstmals eröffneten landwirtschaftlichen Kreisfortbildungsschulen weisen folgende Frequenz auf:

1. Kreisschule Flaach, den Sekundarschulkreis Flaach umfassend, 30 Schüler.
2. Die Kreisschule Rickenbach, vorläufig die Gemeinden Rickenbach, Ellikon, Dinhard, Bertschikon umfassend, 25 Schüler.
3. Kreisschule Henggart-Hettlingen-Dägerlen 14 Schüler, Schulort ist Henggart.
4. Kreisschule Neftenbach-Pfungen-Dättlikon 16 Schüler, Schulort ist Neftenbach.
5. Kreisschule des Sekundarschulkreises Ossingen 15 Schüler, Schulort ist Ossingen.

Während im letzten Schuljahr nur an der Schule Marthalen-Benken landwirtschaftlicher Fachunterricht erteilt wurde, sind es im laufenden Schuljahre deren 6 Schulen, nämlich: Marthalen-Benken, Flaach, Rickenbach, Henggart, Neftenbach und Elgg. Herr B. Peter, Landwirtschaftslehrer in Winterthur, unterrichtet in Marthalen, Rickenbach und Elgg. Für den Unterricht in Flaach, Neftenbach und Henggart konnte Herr Steiner, dipl. Landwirt in Embrach, hauptamtlich in Stellung auf dem Bureau der Schweiz. Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft in Zürich, gewonnen werden. Herr Steiner ist von Seite der Landwirtschaftslehrer der Winterschule Winterthur wie seines Vorgesetzten, Dr. Bernhard, sehr gut qualifiziert.

Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Wesentliche Änderungen gegenüber dem letzten Schuljahr sind nicht zu verzeichnen. Neue Schulen wurden keine angemeldet. Die Primarschulgemeinden Dachsen, Ob-

felden, Stallikon, Wasterkingen haben z. T. nach mehrjährigem Unterbruch ihre Schulen wieder eröffnet, dagegen bleiben folgende, im letzten Schuljahr geführte Schulen eingestellt: Ottenbach, Henggart, Rüti-Winkel, Dällikon, Weiach, Oberglatt, Schöfflisdorf, Maur, Nänikon, Hagenbuch und Hettlingen. Es ist gelungen, an Stelle der 4 bisherigen kleinen Schulen der Gemeinden der beiden Sekundarschulkreise Marthalen und Benken eine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule zu bilden.

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Rücktritt. Dr. Eugen Matthias, Privatdozent an der philosophischen Fakultät II auf Schluß des Wintersemesters 1924/25.

Diplomprüfungen für das höhere Lehramt in Geschichte: Leonhard von Muralt, von Zürich; in klassischer Philologie: Jenny Bollinger, von Zürich.

3. Verschiedenes.

Erhebung über die Ausgaben der Sekundarschulen im Jahr 1924. Für die Zwecke einer Erhebung über Ausländer-Unterstützungen, die vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement angeordnet worden ist, sind die Ausgaben zusammenzustellen, die die öffentlichen Schulen Staat und Gemeinden verursachen. Die Ausgaben der Primarschulgemeinden sind durch die bereits erfolgte Erhebung festgelegt. Für die Sekundarschulen ist noch eine Erhebung nötig. Die Sekundarschulgutsverwaltungen sind ersucht, das ihnen zugestellte Formular bis spätestens am 15. März 1925 der Kanzlei der Erziehungsdirektion ausgefüllt zurückzusenden.

Ferienkurse. Institut Rousseau in Genf vom 11.—22. August 1925. Das Programm kann auf der Erziehungskanzlei, Bureau 10, eingesehen werden. Anmeldungen an: Institut J. J. Rousseau, 4 rue Charles Bonnet, Genf.

Neuere Literatur.

- Geschichten zum Vorerzählen für Schule und Haus. Von Rosa Klinke-Rosenberger. Zweite stark vermehrte Auflage. 203 Seiten. Preis gebunden Fr. 6.—. Verlag Art. Institut Orell Füssli, Zürich.
- Die Schule des Eislaufes. Herausgegeben von O. Kaetterer. Beihefte zur Zeitschrift „Die Körpererziehung“ von Privatdozent Dr. E. Matthias, Zürich. Nr. 3, broschiert Fr. 2.50. Verlag Paul Haupt, Bern.
- Albert Schweitzer. Mitteilungen aus Lambarene. Frühjahr bis Herbst 1924. Bern 1925: Paul Haupt, Akademische Buchhandlung vorm. Max Drechsel, 48 Seiten. Preis Fr. 1.20.
- Neue Jahrbücher für Wissenschaft und Jugendbildung. Herausgegeben von Oberstudiendirektor i. R. Prof. Dr. Johs. Ilberg, Leipzig. Jährlich 6 Hefte zu 8 Bogen, Preis 18 Mk. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin. Die vorteilhaft bekannten Jahrbücher verdienen vermehrte Verbreitung in den Lehrerkreisen, ganz besonders auch der Mittelschulen.
- Mittag. Zwanzig schöne Lautenlieder von Hans Röllli mit guten Holzschnitten von Divéky; erstes und zweites Tausend im Verlag von Orell Füssli, Zürich, steif broschiert und mit hübscher Aufschrift versehen zum Preis von Fr. 6.— erhältlich.
- Schelmen-, Scherz- und Judengeschichten, von Johann Peter Hebel. Herausgegeben von Dr. Hans Trog. Mit alten Holzschnitten, gebunden Fr. 6.—. Verlag Orell Füssli, Zürich. Das schmucke und gediegen ausgestattete Bändchen reiht sich ein in die „Froschauerdrucke“ der Offizin des Art. Instituts Orell Füssli, einer neuen Reihe von Liebhaberdrukken, die zu billigem Preis ausgewählte, weitere Kreise interessierende Dichtungen in vollendeter drucktechnischer Ausstattung dem Bücherfreund zugänglich macht. Freunde seltener Drucke werden ganz besonders auf die Sammlung aufmerksam gemacht.
- Blätter des deutschen Roten Kreuzes. Wohlfahrt und Sozialhygiene. 4. Jahrgang. Herausgegeben vom deutschen Roten Kreuz, Charlottenburg. (Jährlich 6 Mark). Eine Zeitschrift, die ihres wertvollen Inhalts wegen auch in unserem Lande alles Interesse verdient!
- Zürcher Taschenbuch für das Jahr 1925. Herausgegeben mit Unterstützung der Antiquarischen Gesellschaft von einer Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde. Neue Folge: 45. Jahrgang. Zürich, Arnold Bopp & Cie. 1924. 293 Seiten. Fr. 8.—. Die höchst schätzenswerte und verdienstliche Herausgabe der Zürcher Taschenbücher verdient alle Unterstützung auch der Schulbehörden und der Lehrerschaft. Der Inhalt der einzelnen Bände dient nicht nur zur Förderung des Wissens im Umfang des eigenen Bedarfes; er bietet namentlich auch den Lehrern wertvolle Materialien zur Belebung des heimatkundlichen Unterrichtes.

Inserate.

An die Lehrerschaft der staatlichen Lehranstalten.

Im Laufe des Sommers wird ein neues Lehrerverzeichnis zur Ausgabe kommen. Die Lehrer und Lehrerinnen, die Korrekturen einzuberichten wis-

sen, sind ersucht, der unterzeichneten Amtsstelle bis spätestens 15. April davon Mitteilung zu machen.

Zürich, den 18. Februar 1925.

Die Kanzlei der Erziehungsdirektion.

An die Schulpflegen und Lehrer.

Die Schulgemeinden, die in der letzten Zeit Lehrerwahlen vorgenommen und die Wahlakten den Statthalterämtern zur Übermittlung an die Erziehungsdirektion noch nicht eingesandt haben, werden ersucht, dies unverzüglich zu tun, damit diese Mutationen bei den Frühjahrslokationen berücksichtigt werden können. Im fernern werden die Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Schuljahres 1925/26 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bisher innegehabten Lehrstellen sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen, aufgefordert, ihre Gesuche bis spätestens 21. März 1925 der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, den 19. Januar 1925.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulbehörden der Volksschule.

Den Schulpflegen, Schulvorsteherschaften und Schulverwaltungen wird die Bekanntmachung der Erziehungsdirektion vom 20. Januar 1925 (siehe „Amtliches Schulblatt“ vom 1. Februar) in Erinnerung gerufen, wonach alle Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1924 beziehungsweise das Schuljahr 1924/25 bis **1. Mai 1925** der Erziehungsdirektion einzureichen sind. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden; in diesem Falle geht daher die Gemeinde des Staatsbeitrages verlustig oder es erfolgt eine Reduktion des Beitrages.

Wir machen noch auf die Notiz in dieser Nummer des „Amtl. Schulblattes“ aufmerksam. Bei diesem Anlaß werden die Schulbehörden neuerdings eingeladen zu beachten, daß an Bauten Staatsbeiträge nur ausgerichtet werden, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den von der Erziehungsdirektion genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind und wenn es sich nicht um bloßen Unterhalt der Gebäude, sondern um die Ausführung von Bauten im Sinne der Vorschriften der Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen handelt (Neubaute, Umbaute, Hauptreparaturen).

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen der zitierten Verordnung nur an die Anschaffung neuer Schulbänke, Wandtafeln und Turngeräte Staatsbeiträge verabreicht werden, nicht auch an die übrigen Mobiliaranschaffungen.

Zürich, den 20. Februar 1925.

Die Erziehungsdirektion.

Stundenzahl der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß für **Änderungen in der Zahl der von den Arbeits- und Haushal-**

tungslehrerinnen erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden **jeweilen rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist.** Die Schulpflegen werden daher eingeladen, Gesuche über Änderungen, die sich auf Beginn des Schuljahres 1925/26 ergeben, **bis spätestens 20. März 1925** einzureichen. Ebenso ist jeweilen für Änderungen in der Stundenzahl auf Beginn des Winterhalbjahres die Genehmigung der Erziehungsdirektion nachzusuchen. Für allfällige Mehrstunden, für die die Genehmigung nicht eingeholt worden ist, **kann der Staat die ihm zufallende Besoldungsquote nicht übernehmen;** es fällt deshalb in diesem Falle die ganze Besoldung zu Lasten der Gemeinde.

Zürich, 18. Januar 1925.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Freiplätzen am Konservatorium für Musik in Zürich und an der Musikschule in Winterthur.

Der Erziehungsdirektion stehen vier Freiplätze am Konservatorium für Musik in Zürich und zwei Freiplätze an der Musikschule in Winterthur für Lehrer und Studierende zur Verfügung. An der Musikschule Winterthur finden in erster Linie Schüler der dortigen Kantonsschule, die dem Lehrerberufe sich zuzuwenden gedenken, Berücksichtigung.

Bewerber, die auf die Freiplätze für das Sommersemester 1925 reflektieren, haben ihre schriftlichen Anmeldungen bis spätestens 15. März 1925 der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, 15. Januar 1925.

Die Erziehungsdirektion.

Verabreichung von Staatsbeiträgen aus dem Alkoholzehntel für die Zwecke der Erziehung der Jugend und für Hebung allgemeiner Volksbildung.

Die Vorstände der im Kanton Zürich bestehenden Anstalten und der gemeinnützigen Vereinigungen für Erziehung anormaler, gebrechlicher und verwaarloster Kinder, der Kinderkrippen und der öffentlichen Lesesäle werden eingeladen, ihre Eingaben für Verabreichung von Staatsbeiträgen aus dem Alkoholzehntel an die Ausgaben im Jahre 1924 unter Beigabe der Jahresrechnung und des Jahresberichtes **bis 1. Mai 1925** der Erziehungsdirektion einzureichen. Bei den Anstalten ist die Zahl der kantonsangehörigen Pflinglinge und der Pfligetage anzugeben. **Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.**

Wir machen die Anstaltsvorstände darauf aufmerksam, daß Beiträge zum Zwecke der Kostgeldermäßigung für bedürftige anormale Kinder nicht verabreicht werden, weil der Staat Beiträge leistet an die Ausgaben, die den Schulgemeinden aus der Versorgung von Kindern in den Erziehungsanstalten erwachsen.

Zürich, 31. Januar 1925.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Stipendien.

In Anwendung von § 248 des Unterrichtsgesetzes werden hiemit für Kantonsangehörige, die die zürcherische Universität, die Eidgen. technische

Hochschule oder die Kantonsschulen Zürich und Winterthur besuchen oder besuchen werden, Stipendien für das Sommersemester 1925 zur Bewerbung ausgeschrieben. Außerdem können sich Schüler der kant. Mittelschulen, deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen Nähe wohnen, um Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kost oder für tägliche Fahrten bewerben.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilage von Studienzeugnissen, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, wofür das Formular bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Hirschengraben 40, Bureau 10) zu beziehen ist. In der Anmeldung sind alle allfällig anderweitigen Unterstützungen anzugeben.

Bisherige Stipendiaten haben sich neuerdings anzumelden; die Einreichung des amtlichen Formulars ist ihnen erlassen, falls sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung nicht wesentlich geändert haben.

Studierende der Universität und der Eidgen. technischen Hochschule haben die Anmeldung (mit Adreßangaben des Gesuchstellers) bis spätestens 31. März dem Inspektor der Stipendiaten, Prof. Dr. O. Juzi, in Küsnacht, Schüler der Kantonsschulen Zürich und Winterthur bis 30. April ihren Rektoraten einzusenden.

Zürich, den 15. Januar 1925.

Die Erziehungsdirektion.

Knabenhandarbeitsunterricht.

Berichterstattung.

Die Schulpflegen werden eingeladen, die tabellarischen Jahresberichte über den Handarbeitsunterricht für Knaben im Schuljahr 1924/25 — soweit dieser Unterricht an den ihnen unterstellten Schulen erteilt wird — **bis spätestens 1. Mai 1925** der Erziehungskanzlei einzusenden.

Zürich, 20. Februar 1925.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulverwaltungen und die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich.

Im Interesse einer raschen Spedition ist es wünschenswert, daß Bestellungen auf Lehrmittel namentlich für größere Schulen, rechtzeitig, **womöglich schon Februar oder März**, eingesandt werden.

Vorgedruckte Bestellscheine können kostenlos von der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden.

Für geteilte Schulen soll der **Gesamtbedarf an Lehrmitteln** zur Lieferung aufgegeben werden.

Aufträge können nur angenommen werden, wenn sie von der Schulverwaltung oder von einem bevollmächtigten Materialverwalter ausgehen; bestellende Lehrer haben das Visum der Schulverwaltung einzuholen.

Zürich, 19. Januar 1925.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

Die „Ergebnisse“

(früher Lehrerhefte) zu der Geometrischen Aufgabensammlung für das 7. und 8. Schuljahr, sowie diejenigen zu den Grundlehren der Geometrie für die Sekundarschule sind zu Fr. 1.20, beziehungsweise Fr. 2.50 zu beziehen beim

Kant. Lehrmittelverlag Zürich.

Schulatlanten.

Im Kantonalen Lehrmittelverlag sind erhältlich:

Atlas für Schweizerische Mittelschulen, für Schulen zu	Fr. 13.—,
für Private zu	„ 17.—;
Atlas für Schweizerische Sekundarschulen zu	„ 8.50.
(Obligatorisches Lehrmittel für die zürcherischen Sekundarschulen).	

Im Verlag Orell Füssli, Zürich, ist zu beziehen:

Neuer Schweizerischer Volksschul-Atlas, für Schulen zu Fr. 6.50.
(Obligatorisches Lehrmittel für die 7. und 8. Klasse der zürcher. Primarschulen).

Zürich, den 19. Februar 1925.

Die Kantonale Lehrmittelverwaltung.

Kantonale Maturitätsprüfung.

(Zugleich Aufnahmeprüfung der Universität Zürich).

Diejenigen Kandidaten, die sich der ordentlichen Prüfung im Frühling zu unterziehen gedenken, haben sich **bis 10. März** bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Dem Anmeldeschreiben sind beizulegen: a) Ein Lebensabriß mit genauer Angabe der bisher besuchten Schulen, b) ein Sittenzeugnis, c) die Quittung für die bei der Kasse der Universität (Rechberg, Zimmer 3) erlegten Gebühren. Ebenso hat der Kandidat zu erklären, in welchen von den zur Wahl gestellten Fächern er geprüft sein will und in welche Fakultät er einzutreten wünscht.

Die Prüfung, bei der das Reglement vom 9. April 1918 zur Anwendung kommt, wird in der zweiten Hälfte des Monats März abgehalten werden.

Zürich, 18. Februar 1925.
Bergstraße 137.

Prof. Dr. *E. Walder.*

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat Februar 1925 gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rêchte.

Heer, Heinrich, von Riedern und Glarus: „Die prinzipale Privatstrafklage im schweizerischen Rechte“.

Braunschweig, Jacques, von Basel: „Betrug bei unsittlichen und widerrechtlichen Geschäften“.

Müller, Albert, von Triengen (Luzern): „Das Niederlassungsrecht der Ausländer in der Schweiz“.

b) Doktor der Volkswirtschaft.

Corrodi, Walter, von Wädenswil und Illnau: „Die schweizerische Hutgeflecht-Industrie (Strohindustrie)“.

Roediger, Walter, von Olten: „Das Schuhgewerbe in der Schweiz. Ein Beitrag zur Untersuchung der Lage des Kleinbetriebes“.

Maurer, Ernst, von Zollikon: „Die schweizerischen Handelskammern, ihr Wesen, ihre Entwicklung, Organisation und Tätigkeit“.

Ammann, Jakob, von Madiswil (Bern): „Der zürcherische Bauernbund (1891 bis 1904). Ein Beitrag zur Bauernbewegung im Kanton Zürich“.

Zürich, 18. Februar 1925.

Der Dekan: *A. von Tuhr.*

Von der medizinischen Fakultät:

Wyß, Franz, von Zug: „Ein Beitrag zur Endocarditis lenta mit spezieller Berücksichtigung der im Blute auftretenden Endothelzellen“.

Koch, Eugen, von Zürich und Basel: „Schicksal nach Meningitis meningococcica im Kindesalter“.

Ramer, Lucas, von Wallenstadt: „Medizinische Beobachtungen bei der Eisenbahnkatastrophe Bellinzona-Arbedo vom 23. April 1924 mit spezieller Berücksichtigung der Gefahren brennbare Gase mitführender Wagen“.

Frank, Sigwart, von Zürich: „Praktische Erfahrungen mit Kastration und Sterilisation psychisch Defekter in der Schweiz“.

Francillon, Max, von Lausanne: „Einfluß der aeroben Mischinfektion auf Entwicklung und Toxinbildung des Bacillus botulinus“.

Zürich, 18. Februar 1925.

Der Dekan: *W. Felix.*

Von der philosophischen Fakultät I:

Scheitlin, Walter, von St. Gallen: „Josef Viktor Widmanns Weltanschauung“.

Zürich, 18. Februar 1925.

Der Dekan: *Ernst Howald.*

Von der philosophischen Fakultät II:

Suter, Hans H., von Köllikon (Aargau): „Zur Petrographie des Grundgebirges von Laufenburg und Umgebung (Südschwarzwald)“.

Brändli, Hans, von Wald (Zürich): „Einige Sätze über Relativ-Kummer'sche Körper“.

Diechmann, Gustav, von New-York: „Über indigoide Farbstoffe“.

Jenny, Willy, von Niederhünigen (Bern): „Geologische Untersuchungen im Gebiete des Chasserals“.

Zuber, Kurt, von Bern: „Über die Verzögerungszeit bei der Funkenentladung“.

Zürich, 18. Februar 1925.

Der Dekan: *Otto Schlaginhaufen.*